

3. Inwieweit die in die Liste aufgenommenen Sachverständigen allgemein zu beeidigen sind, richtet sich nach der Allgemeinen Verfügung vom 27. März 1912 (L.-B. Bd. 25 S. 682).

4. Die Heranziehung anderer als der in die Liste aufgenommenen Sachverständigen (z. B. in Fällen, in denen die Vernehmung von Sachverständigen mit Fachkenntnis auf besonderen Gebieten des Futtermittelhandels notwendig erscheint) wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Detmold, den 24. Dezember 1927.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 12547.

Drake Staercke Geise

Nr. 2

**Ausführungsverordnung vom 2. Januar 1928 zur Wahlordnung für die Wahl zum Amtstage und zum Gemeindevorsteherausschuß vom 14. Dezember 1927 (L.-B. Bd. 30. S. 351 ff.).**

§ 1

Der nach § 43 Abs. 3 der Wahlordnung einzuzahlende Kostenbeitrag ist an die einzelnen Wählervereinigungen anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn die Kosten der Stimmzettelherstellung und -versendung unter dem eingezahlten Gesamtbetrag bleiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Detmold, den 2. Januar 1928.

Lippisches Landespräsidium

Nr. 12761/27.

Drake Staercke Geise